

Wie lassen sich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Präsenz-Prüfungen auf digitale Prüfungen übertragen?

Hinweise für Prüfungsausschüsse, Lehrende und Studienmanagement

3. überarbeitete Auflage – März 2022

1. Grundsätzliche Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie finden auch in diesem Semester viele Prüfungen digital statt, z. B. als elektronische Prüfungen oder Take Home Exams. Die individuellen Empfehlungen der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen nach § 88 HmbHG zur Gestaltung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind größtenteils für Studien- und Prüfungsleistungen formuliert, die in Präsenz stattfinden. Die Empfehlungen beziehen sich zum Teil auf mehrere Prüfungsformate, z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Referat sowie Haus- oder Abschlussarbeiten. Viele Empfehlungen für Präsenz-Prüfungen lassen sich problemlos – ggf. mit Änderungen – auf digitale Formate übertragen.

Unter Punkt 2 finden Sie Hinweise zur Umsetzung der gängigen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Präsenz-Klausuren bei elektronischen Klausuren oder klausurähnlichen Take Home Exams. Da aufgrund der Pandemie bei anderen Prüfungsformaten bzw. für bestimmte Gruppen Studierender mit Beeinträchtigungen Besonderheiten entstehen können, geben wir Ihnen auch dazu Hinweise.

Bitte beachten Sie, dass digitale Prüfungen von vornherein barrierefrei gestaltet werden müssen. Nachteilsausgleiche zum Ausgleich mangelnder Barrierefreiheit stellen keine dauerhafte, sondern nur eine „Not-Lösung“ dar. Oftmals sind nicht alle Funktionen digitaler Lernplattformen und Werkzeuge für alle Studierenden nutzbar. Dies können Sie als Prüfer:in nicht kurzfristig ändern. Solche und andere Hürden müssen dann durch individuelle Nachteilsausgleiche überwunden werden. Die Dokumente, die die Prüfungsteilnehmer:innen erhalten, insbesondere die Aufgabenstellungen, müssen ebenfalls barrierefrei gestaltet werden. Besonders relevant ist dies für Studierende mit Beeinträchtigungen des Sehens oder Blindheit, aber auch für Studierende mit anderen Sinnes oder mit Lesebehinderungen.

Wir bitten Sie, zudem, folgende Empfehlungen zu beachten:

- Studierenden mit Beeinträchtigungen des Sehens bzw. blinden Studierenden sollte ein zusätzlicher Weg für die Abgabe von Prüfungsleistungen angeboten werden, z. B. Versand von Prüfungsaufgaben an Studierende bzw. von bearbeiteten Aufgaben an Prüfer:innen oder das Studienbüro per E-Mail. Grund dafür ist, dass beim Herunter- bzw. Hochladen oder ggf. anderen Prozeduren Schwierigkeiten auftreten können, die auf die behinde-

runnungsspezifischen Barrieren des Systems zurückzuführen sind. Falls Studierende mit anderen Behinderungen vergleichbare Schwierigkeiten haben, sollte ebenfalls ein E-Mail-Versand angeboten werden.

- Falls verbale Hinweise erfolgen oder eine Möglichkeit zum Stellen von Fragen angeboten wird, müsste insbesondere für Studierende mit Beeinträchtigungen des Hörens oder Taubheit ein alternativer Kommunikationskanal angeboten werden.

2. Hinweise für bestimmte Prüfungsformate oder bestimmte Gruppen Studierender mit Beeinträchtigungen

a. Hinweise zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei elektronischen Klausuren oder klausurähnlichen Take Home Exams¹

In der folgenden Tabelle werden die gängigen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Präsenz-Klausuren aufgeführt. Für jede dieser Maßnahmen wird skizziert, ob und ggf. wie die Umsetzung bei elektronischen Klausuren oder klausurähnlichen Take Home Exams erfolgen kann.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Präsenz-Klausuren	Alternative Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei elektronischen Klausuren oder klausurähnlichen Take Home Exams
Verlängerung der Bearbeitungszeit	Wie bei Präsenz-Klausuren
Pausenregelung mit Höchstgrenze für aufsummierte Pausenzeiten	Wenn Regelung nicht umsetzbar, dann ausnahmsweise Umwandlung in eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ² Falls zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bewilligt wurde, reicht es in vielen Fällen, wenn ein Teil der empfohlenen Pausenzeit in eine Verlängerung der Bearbeitungszeit umgewandelt wird
Pausenregelung ohne Höchstgrenze für aufsummierte Pausenzeiten	Wenn Regelung nicht umsetzbar, dann ausnahmsweise Umwandlung in eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um 20 % ³
Früherer oder späterer Beginn der Klausur, jedoch stets mit zeitlicher Überschneidung zur regulären Klausurzeit	Wie bei Präsenz-Klausuren

¹ Unter klausurähnlichem Take Home Exam wird hier ein THE verstanden, bei dem die Bearbeitungsdauer der einer typischen Klausur entspricht, in der Regel zwischen einer und drei Stunden, und der Bearbeitungszeitrahmen nicht mehr als 24 Stunden beträgt.

² Pausenregelungen bei Klausuren werden insbesondere dann gewährt, wenn Beeinträchtigungen prüfungsrelevanter Aktivitäten nur zeitweise bestehen bzw. möglicherweise auftreten und wenn Beeinträchtigungen bei Arbeiten ohne Unterbrechung zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen. Falls eine Umsetzung von Pausenregelungen bei elektronischen Klausuren oder klausurähnlichen Take Home Exams nicht möglich ist, sollte ausnahmsweise – also nur aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen – Pausen durch eine verlängerte Bearbeitungszeit ersetzt werden. Dies halten wir in der jetzigen Situation für vertretbar – nicht zuletzt, weil im schulischen Bereich oder vielfach auch im hochschulischen Bereich bei zeitlichen Maßnahmen weniger präzise vorgegangen wird, als an der Universität Hamburg. Sobald Klausuren wieder in Präsenz stattfinden, muss wie bisher verfahren werden.

³ Siehe Fußnote 2.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Präsenz-Klausuren	Alternative Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei elektronischen Klausuren oder klausurähnlichen Take Home Exams
Zuweisung eines eigenen Bearbeitungsraums bzw. eines Bearbeitungsraums mit wenigen weiteren Klausurteilnehmer:innen	Maßnahme kann entfallen, wenn Studierende damit einverstanden sind, andernfalls muss ggf. ein Raum an der Universität zur Verfügung gestellt werden
Bereitstellung höhenverstellbarer Tisch, höhen- und neigungsverstellbarer Stuhl o. Ä.	Maßnahme entfällt
Bereitstellung adaptierter Aufgabenstellungen, z. B. hinsichtlich Schriftart, Schriftgröße und Zeilenabstand	Wie bei Präsenz-Klausuren
Bereitstellung/Zulassung eines Notebooks als Schreibgerät	Maßnahme entfällt, wenn elektronische Klausur oder Take Home Exams am PC erstellt werden darf, andernfalls bleibt es bei der Zulassung eines PCs als Schreibgerät
Zulassung von Hilfsmitteln wie Lupen oder Zulassen so genannter Skills	Wie bei Präsenz-Klausuren
Zulassung von Assistenzpersonen, z. B. zum Vorlesen oder Schreiben, oder von Gebärdensprachdolmetscher:innen	Wie bei Präsenz-Klausuren, konkrete Umsetzung muss ggf. mit den Studierenden geklärt werden

b. Hinweise zu Take Home Exams mit Bearbeitungszeitrahmen und Bearbeitungsdauer

Falls bei Formaten, die in der Regel zu Hause bearbeitet werden, ein Bearbeitungszeitrahmen und eine Bearbeitungsdauer festgelegt werden, bezieht sich eine empfohlene Verlängerung der Bearbeitungszeit auf den Bearbeitungszeitrahmen und die Bearbeitungsdauer. Pausenregelungen können bei längerem Bearbeitungszeitrahmen entfallen, andernfalls soll wie bei Klausuren verfahren werden.

Bei **nicht klausurähnlichen Take Home Exams** sollte sich die Verlängerung der Bearbeitungszeit an der für Hausarbeiten empfohlenen Verlängerung der Bearbeitungszeit orientieren.

c. Hinweise zu mündlichen Präsenz-Prüfungen mit Studierenden mit Beeinträchtigungen des Hörens oder Taubheit

Studierende mit Beeinträchtigungen des Hörens, die lautsprachlich kommunizieren, nutzen häufig zusätzlich zu technischen Hilfsmitteln das Mundbild ihrer Gesprächspartner:innen. Dieses „Absehen“ von den Lippen hilft nur begrenzt und ist in hohem Maße fehleranfällig, weil im Deutschen nur etwa 30 % der gesprochenen Worte absehbar ist.

Das Tragen von Masken erschwert das Hörverstehen für diese Studierenden zusätzlich, weil einerseits das Mundbild nicht erkennbar ist und andererseits die Masken die Verständlichkeit des Gesprochenen einschränken können.

Studierende sind nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung von der Maskenpflicht befreit, was sie jedoch in der Regel nicht in Anspruch nehmen werden. Nach § 8 Abs. 1 Ziffer 3 der vorgenannten Verordnung ist das „Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.“

Wir empfehlen Ihnen, ggf. vor einer mündlichen Prüfung mitzuteilen, ob Sie als Prüfer:in bereit sind, auf das Tragen einer Maske zu verzichten. Falls der:die Studierende und Sie eine Maske tragen, sollten die Prüfungsfragen auf jeden Fall zusätzlich visualisiert werden, z. B. durch Mitschreiben auf einem Notebook. Fragen Studierender zu Prüfungsaufgaben sollten zunächst geklärt werden, bevor die Beantwortung erfolgt.

Für Studierende, die gebärdensprachlich kommunizieren, gelten ebenfalls die zuvor genannten rechtlichen Regelungen. Ein wichtiger Unterschied ist, dass diese Studierenden bei Prüfungen in der Regel zwei Gebärdensprachdolmetscher:innen einsetzen, was Auswirkungen auf die Größe des Prüfungsraums haben kann. Falls Prüfer:innen, Studierende oder Dolmetscher:innen Masken tragen kann dies Auswirkungen auf die Kommunikationssituation haben, weil Mimik und Mundbild nicht oder nur unvollständig wahrgenommen werden können, was Einfluss auf die Verständlichkeit und damit die Dolmetschqualität haben kann. Wir empfehlen, vor einer Prüfung, die kommunikativen Bedingungen genau zu klären, um Missverständnisse zu vermeiden.

d. Hinweise zu digitalen mündlichen Prüfungen mit Studierenden mit Beeinträchtigungen des Hörens oder Taubheit

Bei digitalen mündlichen Prüfungen ist das Mundbild grundsätzlich erkennbar. Wir empfehlen jedoch, vor der Prüfung mit den Studierenden, die lautsprachlich kommunizieren, zu testen, welche Lautstärke- und Kameraeinstellungen sowie Sitzposition optimal sind.

Aus Sicht der Gebärdensprachdolmetscher:innen stellt das digitale bzw. Ferndolmetschen nur eine Notlösung dar. Es kann zu mehr Verständnisschwierigkeiten für gebärdensprachlich kommunizierende Studierende führen, weil es zu einem Qualitätsverlust kommt, wenn die dreidimensionale Gebärdensprache im zweidimensionalen Video mit zusätzlich begrenztem Ausschnitt wahrgenommen werden muss.

Falls während einer Prüfung technische Probleme auftreten, die die Kommunikation beeinträchtigen, sollte die Prüfung unterbrochen werden, bis die Probleme nicht mehr auftreten bzw. behoben sind.

e. Hinweise zu digitalen Gruppenprüfungen

Falls Sie erwägen, digitale Prüfungen als Gruppenprüfung zu gestalten, kann dies für Studierende mit Autismus-Spektrum-Störungen, mit bestimmten psychischen Beeinträchtigungen, mit Sinnesbeeinträchtigungen oder mit Assistenzbedarf individuell sowie für die gesamte Gruppe zu Schwierigkeiten führen, z. B. weil die notwendige Kommunikation oder der Austausch von Dokumenten nicht oder nur zum Teil möglich ist. Zudem können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Form von individuell verlängerten Bearbeitungszeiten in einer Prüfungsgruppe nicht oder nicht angemessen berücksichtigt werden. In diesen Fällen sollten Studierende mit Nachteilsausgleich ggf. eine individuelle Aufgabe erhalten.

3. Information & Beratung

Falls Sie Fragen oder Anmerkungen haben, stehen wir Ihnen gerne kurzfristig für ein Gespräch zur Verfügung. Sie erreichen uns am besten wie folgt:

Büro für die Belange von Studierenden
mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

Dr. Maike Gattermann-Kasper

bei Fragen zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen

Fon: 040 42838 3764

Mail: Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de

Web: www.uni-hamburg.de/bdb

Dr. Susanne Peschke

bei Unterstützungsbedarf bei der barrierefreien Gestaltung digitaler Prüfungsformate

Fon: 040 42838 8336

Mail: Susanne.Peschke@uni-hamburg.de

Web: <https://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/barrierefreiheit/digitale-barrierefreiheit.html>